

Ergänzend zur Veröffentlichung in „Bayerns Fischerei und Gewässer“ 1/2007, S. 20ff., wird nachfolgend das Merkblatt des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, das zusammen mit dem Veterinäramt Tirschenreuth erarbeitet wurde, abgedruckt. Abweichungen zur Veröffentlichung aus 2007 haben sich nicht ergeben.

Die nationale Tierschutztransportverordnung wurde bisher nicht geändert.

Gewerbsmäßige Transporte von lebenden Fischen

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1/2005

Grundsätze für den Transport

- Jeder Fischtransport muss so durchgeführt werden, dass den Tieren dabei *keine Leiden oder Verletzungen* zugefügt werden.
- Vor der Beförderung sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die *Beförderungsdauer so kurz wie möglich* zu halten und den Bedürfnissen der Tiere während der Beförderung Rechnung zu tragen.
- Es dürfen nur *transportfähige* Tiere befördert werden.
- Diemit den Tieren umgehenden Personen müssen sachkundig sein und die Tiere zu jeder Zeit *schonend behandeln*.
- Beiden *Be- und Entladevorgängen* sind Erregung, Stress und Verletzungen der Tiere sicher zu vermeiden.

Transportausrüstung

- *Behälter und Verladevorrichtungen* (z.B. Rutschen) müssen so beschaffen sein,

dass es zu keinen Verletzungen oder Schädigungen der Fische kommen kann.

- Die Tiere sind vor möglichen *schädlichen Klimaeinflüssen* (z.B. extremen Temperaturen) zu schützen.
- Alleverwendeten Gerätschaften müssen *leicht zu reinigen und desinfizieren* sein.
- DieTransportbehälter müssen mit einer gut sichtbaren und lesbaren Beschriftung bzw. *Beschilderung „lebende Tiere“* versehen sein.

Transportpapiere / Zulassungsregelungen

Werden Fische über Strecken von *mehr als 50 km* transportiert, dann sind Transportpapiere mitzuführen, aus denen Folgendes hervorgeht:

- Herkunft und Eigentümer der Tiere
- Versandort
- Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung

- Vorgesehener Bestimmungsort
- Voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung

Werden auch Transporte mit Entfernungen von mehr als 65 km durchgeführt, dann entstehen weitere Verpflichtungen:

- DerTransportunternehmer benötigt eine *Zulassung* des Landratsamtes.
- Bei Transporten mit über 8 Stunden Dauer sind mit dem Zulassungsantrag Notfallpläne vorzulegen, aus denen hervorgeht, wie in möglichen Notsituationen vorgegangen werden soll, damit das Wohl der transportierten Tiere jederzeit gewährleistet bleibt.

Ein Befähigungsnachweis und eine Zulassung des Fahrzeugs sind nicht erforderlich.

Veterinäramt Tirschenreuth / StMUGV

Entsorgung von bei Fischsterben angefallenen größeren Mengen Fischkadavern

– Stichworte –

Der für den Gewässerunterhalt Zuständige¹ hat nach

- Art. 42 Abs. 1 Nr. 1 BayWG die Verpflichtung, das Gewässerbett für den Wasserabfluss zu erhalten, zu räumen und zu erhalten sowie nach
- Art. 42 Abs. 1 Nr. 5 BayWG die Verpflichtung, feste Stoffe aus dem Gewässer zu entfernen, soweit es im öffentlichen Interesse erforderlich ist, um den Gemeingebrauch zu erhalten.

Dies schließt auch die Beseitigung größerer Mengen Fischkadaver ein, im Falle des Art. 42 Abs. 1 Nr. 5 BayWG aber nur dann, wenn nicht nur die Gemeingebrauchsinteressen einzelner Interessierter, sondern einer unbestimmten Zahl von Personen der Gemeingebrauch erhalten werden soll.

Nach Art. 1 der V (EG) Nr. 1774/2002 i.V.m. dem Tierische Nebenprodukte – Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 29.01.2004 (BGBl S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2006 (BGBl I S. 855), unterliegen Fischkadaver, bei denen **kein**

Verdacht auf Vorliegen einer auf den Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit gegeben ist, nicht diesen Vorschriften, sondern allein denen des Abfallrechts.

Sind größere Mengen von Fischkadavern in einem **geschlossenen Gewässer** als Folge eines Fischsterbens angefallen, müssen sie durch den Verfügungsberechtigten grundsätzlich der nach § 13 Abs. 1

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) entsorgungspflichtigen Körperschaft (Art. 3 BayAbfG)² oder mit deren Einverständnis unmittelbar der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt zugeführt werden.

Die Entsorgung in **offenen Gewässern** anfallender Fischkadaver obliegt weder

dem **Gewässereigentümer** noch dem Fischereiausübungsberechtigten. Dies ist Aufgabe des zum Gewässerunterhalt Verpflichteten bzw. der entsorgungspflichtigen Körperschaft im Sinne der § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG, Art. 3 BayAbfG.³

Ergibt sich jedoch ein **Krankheitsverdacht** im oben angeführten Sinne in einem offenen Gewässer sind nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 TierNebG der zum Gewässerunterhalt Verpflichtete (vgl. Art. 43 BayWG) bzw. die entsorgungspflichtige Körperschaft zu informieren, die den Sachverhalt ihrerseits unverzüglich der zuständigen Veterinärbehörde zu melden haben, die dann über die weiteren Maßnahmen und die Form der Entsorgung entscheidet.

In geschlossenen Gewässern obliegt diese Verpflichtung den Verfügungsberechtigten.

ER

¹ Es obliegt die Unterhaltung

– der Gewässer erster Ordnung – unbeschadet der Aufgaben des Bundes – dem Freistaat Bayern,
– der Gewässer zweiter Ordnung den Bezirken als eigene Aufgabe,
– der Gewässer dritter Ordnung den Gemeinden als eigene Aufgabe, soweit nicht Wasser- und Bodenverbände dafür bestehen, in gemeindefreien Gebieten den Beteiligten (Art. 43 Abs. 1 BayWG). Ausnahmen siehe Art. 43 Abs. 2! Des Weiteren sind die Unternehmen von Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern verpflichtet, den Unterhalt des Gewässers zu gewährleisten, soweit dies durch die Anlagen bedingt ist (Art. 43 Abs. 3 BayWG).

² Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für Abfälle in ihrem Gebiet.

³ Vgl. auch Urteil des BVerwG vom 02.03.1983, NJW 84/817.